

Prüfungsordnung LG1 und LG2 (Behandlungspflege)

- §1 Die Weiterbildung LG1 und LG2 (Behandlungspflege) befähigt die Weiterbildenden in Erfüllung des Weiterbildungsziels nach dem Lehrcurriculum NRW, ambulante Krankenpflege, Menschen aller Altersstufen in den speziellen Versorgungsbereichen der Leistungsgruppen LG1 und LG2 der speziellen Pflege pflegen zu können.
- §2 Die Ausbildung umfasst 160 Stunden Präsenzunterricht sowie 26 Stunden eigenständige Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsinhalte.
- (1) Die Weiterbildung endet mit der Prüfung und umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
 - (2) Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung der Behandlungspflege erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur speziellen Pflege von Menschen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben auszuführen.
 - (3) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bei der Doceomed ab.
 - (4) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet: Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts Weiterbildung
 - (5) Die Zulassung zur Prüfung kann nur erteilt werden, wenn die nach § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind.
- §3 **Die theoretische Prüfung**
- 1) Die theoretische Aufsichtsarbeit dauert 90 Minuten.
 - 2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§4 Die mündliche Prüfung

- 1) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 10 und nicht länger als 15 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.
- 2) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§5 Die praktische Prüfung

- 1) Die Prüfung besteht aus einem, des aus der Leistungsgruppe LG1 und LG2 gezogenen Themas durch den Prüfling mit einer Dauer von maximal 20 Minuten und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 10 Minuten. Die Prüfung soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- 2) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§6 Benotung

Die Benotung wird anhand des IHK Notenschlüssels festgelegt.

§7 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§8 Bestehen und Wiederholen der Prüfung, Zertifikat

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 3, des mündlichen Teils nach § 4 und des praktischen Teils der Prüfung nach § 5 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.
- 2) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- 3) Für das Wiederholen der Prüfung entstehen erneut Prüfungskosten. Diese belaufen sich bei der theoretischen und mündlichen Prüfung auf jeweils 150 € sowie bei der praktischen auf 250 €. Jedoch maximal auf 350 €

3.1 Jede vorher genommene praktische Übungseinheit (45 min) wird Pauschal mit 60€ berechnet

- 4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind und erhält eine „NICHT Bestanden Teilnahmebescheinigung“.

§9 **Täuschungsversuche**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§10 **Vorsitz des Prüfungsausschusses**

Vorsitz des Prüfungsausschusses ist der jeweilige leitende Lehrbeauftragte des Bildungsganges